

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der

Stadt Köln
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Dezernat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt

und den

Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR
vertreten durch den Vorstand,
Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln

StEB

Präambel

Die Vertragspartner verfolgen mit der Übertragung der Gewässerunterhaltungs- und -ausbaupflicht für die sonstigen Gewässer im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) auf die StEB das Ziel, die Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben wirtschaftlicher sicherzustellen und insbesondere die fachlichen Kompetenzen der StEB bei der Unterhaltung der verrohrten Gewässer zu nutzen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt unter Berücksichtigung des vom Rat der Stadt beschlossenen und von der Höheren Landschaftsbehörde genehmigten Landschaftsplans.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt zum 01.01.2010 die Pflicht zur Unterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den in Anlage 1 aufgeführten sonstigen Gewässern im Kölner Stadtgebiet (im Folgenden auch „Bäche“ genannt) gemäß § 91 Abs. 1a LWG auf die StEB. Die StEB übernehmen diese Aufgaben als eigene Aufgaben gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 2, 89 LWG in Verbindung mit § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Es besteht Einvernehmen, dass Verkehrswege über und/oder entlang der Bäche, die nicht ausschließlich der Unterhaltung der Bäche dienen, allein in der Zuständigkeit der nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen Unterhaltungspflichtigen verbleiben.

§ 2 Schnittstellen

- (1) Die StEB schreiben in Abstimmung mit der Stadt für die offenen Gewässerabschnitte das vorhandene Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern als Gewässerentwicklungskonzept und zusätzlich für die verrohrten Gewässerabschnitte ein Gewässersanierungskonzept in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen für Abwasserbeseitigungskonzepte fort. Diese Konzepte werden jeweils die vorgesehenen Maßnahmen der nächsten Jahre darstellen. Bei der Fortschreibung werden die Vorgaben aus der Bewirtschaftungsplanung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie die einschlägigen Regelwerke berücksichtigt. Die Aktualisierung des Gewässerentwicklungskonzeptes erfolgt jeweils im Folgejahr nach Erscheinen des Bewirtschaftungsplans zur WRRL; vorgesehen ist ein Turnus von 6 Jahren. Die Konzepte werden bis 2010 aktualisiert und anschließend wenigstens alle 6 Jahre fortgeschrieben.
- (2) Die Abstimmungen nach Absatz 1 erfolgen mit der Unteren Wasserbehörde, welche die Beteiligung weiterer städtischer Dienststellen sicherstellt.
- (3) Die StEB verpflichten sich, bei der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau die Vorgaben des Landschaftsplanes zu beachten. Es besteht Einigkeit, dass die StEB als Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 27a Landschaftsgesetz bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Landschaftsplanes frühzeitig zu beteiligen sind.

Die Stadt wird bei allen Planungen aus dem Landschaftsplan das Gewässerentwicklungskonzept und seine jeweiligen Aktualisierungen berücksichtigen und die StEB hierzu rechtzeitig hören.

- (4) Es besteht Einigkeit, dass die StEB anstelle der Stadt Mitglied in den Verbänden werden sollen, die Bäche auf dem Gebiet der Stadt unterhalten. Die StEB treten unter der Voraussetzung der Zustimmung der betroffenen Verbände anstelle der Stadt in die Mitgliedschaft dieser Verbände ein.

§ 3 Vermögen und Bilanzierung

- (1) Im Zuge der Aufgabenübertragung geht das in Anlage 2 aufgelistete Anlage- und Betriebsvermögen über, wobei das in der Bilanz ausgewiesene Altvermögen mit einem Restbuchwert (RBW) bewertet ist. Das Anlagevermögen der Anlage 3 wurde bereits mit Errichtung der StEB übertragen. Die Übertragung erfolgte in Form einer Kapitalsacheinlage. Die jährliche Abschreibung wird durch eine Entnahme aus der Kapitalsacheinlage gedeckt.

Die Bachgrundstücke verbleiben im Eigentum der Stadt. Hinsichtlich der Bachgrundstücke, der Gewässerrandstreifen und bachangrenzenden Grundstücke, soweit auch diese im Eigentum der Stadt stehen, überträgt die Stadt den StEB ein zeitlich unbefristetes, unentgeltliches und uneingeschränktes Nutzungsrecht. Sie ist verpflichtet, im Falle der Veräußerung diese Nutzungsrechte durch Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten auf den betreffenden Grundstücken zugunsten der StEB dauerhaft zu sichern. Damit geht auch in diesem Umfang (Hoheitliche Aufgabe) die Haftung auf die StEB über.

- (2) Neues Anlagevermögen wird bei den StEB gebildet und von ihnen bilanziert. Die diesbezüglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten werden nach Abzug möglicher Landeszuschüsse und sonstiger möglicher Zuwendungen bilanziert und abgeschrieben. Soweit die Investitionsmaßnahmen durch Kredite finanziert werden müssen, verpflichten sich die StEB, die Kredite zu den günstigsten auf dem Markt erhältlichen Konditionen aufzunehmen.
- (3) Bis zum 30.04. eines jeden Jahres stellen die StEB eine Planspartenrechnung für das folgende Jahr auf, die der Zustimmung der Stadt bedarf. In diese Planspartenrechnung sind die laufenden Erträge und laufenden - nicht investiven und somit nicht aktivierbaren - Aufwendungen der Gewässerunterhaltung sowie die Abschreibung und Fremdkapitalzinsen des Neuvermögens gemäß Absatz 2 - einschließlich eventueller Zinsen, die im Rahmen der Vorfinanzierung von möglichen Zuschüssen anfallen - aufzunehmen.

Außer Ansatz bleiben die Abschreibungen/Aufwendungen, die aus dem von der Stadt zum Restbuchwert (RBW) übertragenen Anlagenvermögen gemäß Absatz 1 resultieren; da diese Aufwendungen durch eine Entnahme aus der Kapitalsacheinlage gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 dieses Vertrages gedeckt werden.

- (4) Analog der Planspartenrechnung stellen die StEB bis zum 30.06. eines jeden Jahres eine Spartenrechnung über die im vorausgegangenen Geschäftsjahr angefallenen Erträge und Aufwendungen dar.

Zum einwandfreien Nachweis der in der Spartenrechnung angesetzten Abschreibungen und Zinsen sind der Spartenrechnung entsprechende Aufstellungen und Unterlagen beizufügen; hierzu zählen insbesondere eine Auflistung der einzelnen Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, den Buchwerten zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres sowie dem Abschreibungsbetrag, eine Aufstellung möglicher bewilligter und hiervon zugeflossener Zuschüsse, eine Auflistung der laufenden und der im Geschäftsjahr neu aufgenommenen Kredite unter Angabe der Konditionen und der gezahlten Zinsbeträge.

§ 4 Finanzierung

- (1) Auf der Basis der Planspartenrechnung gemäß § 3 Abs. 3 leistet die Stadt zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres Abschlagszahlungen an die StEB.
- (2) Auf der Basis der Spartenrechnung gemäß § 3 Abs. 4 erstellen die StEB eine jährliche Abrechnung über die von der Stadt zu leistende Kostenerstattung.
- (3) Die Spartenrechnung und die jährliche Abrechnung nach Absatz 2 müssen von dem Wirtschaftsprüfer, der auch den jeweiligen Jahresabschluss der StEB prüft, sachlich und rechnerisch bescheinigt und der Stadt bis zum 30.06. des Folgejahres vorgelegt werden. Die sich nach Berücksichtigung der unterjährigen Quartalsabschläge ergebende Über- oder Unterzahlung wird der jeweilige Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage der bescheinigten Abrechnung ausgleichen.
- (4) Die StEB verpflichten sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Zuschüsse Dritter für die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben zu erlangen.

§ 5 Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes

Die dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nach der Anstaltssatzung der StEB eingeräumten Prüfrechte bleiben unberührt und gelten auch für die mit diesem Vertrag übernommene Aufgabe.

§ 6 Verhältnis des Verwaltungsrates der StEB zum Rat der Stadt Köln und seinen Gremien

Entscheidungen des Verwaltungsrates der StEB über die Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des Gewässerentwicklungs- sowie des Gewässer-Sanierungskonzeptes bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt. Die StEB berichten in den zuständigen Gremien über die geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung.



§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages werden zum 01.01.2010 wirksam, ersetzen den Vertrag über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung vom 22.12.2003 und gelten unbefristet. Mit Auflösung der StEB und damit verbundenem Rückfall der Aufgaben verliert dieser Vertrag seine Wirkung.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch andere dem Vertragszweck entsprechende Regelungen zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages nicht vollständig oder ausreichend spezifiziert sind oder Lücken aufweisen, werden die Vertragspartner eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Ergänzung vornehmen.
- (5) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass dieser Vertrag im Falle gesetzlicher Änderungen oder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Stadt oder den StEB, die sich unmittelbar auf die vorstehenden Regelungen, insbesondere auf Umfang und Finanzierung der übernommenen Aufgaben auswirken, anzupassen ist.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den 21.12.09

Köln, den 07. Dez. 2009

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Der Vorstand

In Vertretung

In Vertretung



Jürgen Roters
Oberbürgermeister



Bernd Streitberger
Beigeordneter

Otto Schaaf
Vorstand

Jürgen Becker
Stellv. Vorstand